



**Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen
Masterstudiengang
„Molecular and Translational Neuroscience“ (MTN)
vom 22.02.2021**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 4 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 30.12.2020 (GBl. Nr. 46, S. 1228) hat der Senat der Universität Ulm am 20.01.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Molecular and Translational Neuroscience (MTN)“ vergibt die Universität Ulm Studienplätze für das 1. Fachsemester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum 1. Fachsemester muss einschließlich sämtlicher Nachweise bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres eingegangen sein. Die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm bleiben unberührt und finden Anwendung.
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für die Bewerberin oder den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist. Studienbewerber bewerben sich bei der Universität Ulm in der von der Universität Ulm vorgesehenen Form.
- (3) Das unterschriebene Onlineformular muss der Universität Ulm samt allen auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist zugegangen sein.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 bis 3 genannten Zugangsvoraussetzungen.
 - b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer inländischen Universität im Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben und damit als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.
 - c) Darstellung des bisherigen Werdegangs (Curriculum Vitae)

- d) Ein schriftlicher Bericht, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben).
 - e) Ein oder zwei Referenzschreiben können beigelegt werden
- (5) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit guten Prüfungsergebnissen im Studiengang Biologie, Biochemie, Molekulare Medizin, Physiologische Chemie, Neurobiologie, Biopsychologie, Humanbiologie, Molecular Life Science oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren,
 - b) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Dieser wird nachgewiesen durch:
 - 7,0 Punkte oder besser beim International English Language Testing System (IELTS); bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen (GER)-Niveau wird die höher angegebene Sprachkenntnisstufe anerkannt,
 - First Certificate in English (A), Certificate in Advanced English (A-C) oder Certificate of Proficiency in English (A-C) beim Cambridge exam,
 - 490 (listening), 455 (reading), 200 (speaking) und 200 (writing) Punkte oder besser im Test of English for International Communication (TOEIC),
 - 95 Punkte oder besser im Test of English as a Foreign Language internet-based (TOEFL iBT),
 - Stufe III oder Stufe IV bei UNICert®,
 - GER C1 Niveau oder höher, ausgewiesen auf der Hochschulzugangsberechtigung. Eine in Teilen auf GER C1 - Niveau und niedriger ausgewiesene Sprachkenntnisstufe wird nicht anerkannt oder
- (2) § 3 Abs. 1 b) gilt nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Unterrichtssprache zum Erwerb des Bachelors bzw. des ersten Hochschulabschlusses ausschließlich englisch war. Darüber hinaus kann der Bewerber in begründeten Einzelfällen vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit werden. Über diese Befreiungen entscheidet der Abteilungsleiter des Zentrums für Sprachen und Philologie der Universität Ulm auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers.
- (3) Die guten Prüfungsergebnisse sind vorzulegen durch
- a) den Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,7 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt, durch
 - b) alle bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen mit der Durchschnittsnote 2,7 oder besser. Die Prüfungsleistungen sind durch eine aktuelle Fächer- und Notenübersicht vorzuweisen.
- (4) Über die Voraussetzungen in Abs. 1 und Abs. 2 hinaus muss ein Auswahlgespräch mit der Gesamtnote 2 oder besser vorliegen.
- (5) Die Darstellung des bisherigen Werdegangs (Curriculum Vitae) ist mit den Bewerbungsunterlagen verpflichtend bis zum Ende der Bewerbungsfrist einzureichen.
- (6) Ein schriftlicher Bericht, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten

Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben) ist mit den Bewerbungsunterlagen verpflichtend bis zum Ende der Bewerbungsfrist einzureichen.

§ 4 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch wird von der Auswahlkommission in englischer Sprache in der Regel im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08. eines Jahres durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Durchführung der Auswahlgespräche werden in der Regel zwei Wochen zuvor durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberin oder der Bewerber werden in der Regel von der Universität zwei Wochen vor dem Termin eingeladen.
- (2) Die Auswahl im Auswahlgespräch erfolgt nach dem Maß der festgestellten Motivation und Eignung für das Masterstudium. In diesem Gespräch werden daher Inhalt der Bachelorarbeit, fachliche und sprachliche Kompetenz sowie Motivation zum Studium erörtert.
- (3) Für jeden Teil des Auswahlgesprächs werden Einzelnoten, d.h. jeweils eine Einzelnote für folgende Teile: „Inhalt der Bachelorarbeit“, „Motivation“, „Sprachliche Kompetenz“ und „fachliche Eignung“ vergeben.
Die jeweiligen Einzelnoten werden zu gleichen Teilen gewichtet. Die Gesamtnote des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.
- (4) Über das Auswahlgespräch ist von einem Mitglied der Auswahlkommission ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.
- (5) Für eine Zulassung zum Studiengang müssen die Studierenden im Auswahlgespräch mindestens eine Gesamtnote von 2 erreicht haben und keine der Einzelnoten darf schlechter als 4 sein.
- (6) Das Gespräch wird mit 5 bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt am nächstfolgenden Gesprächstermin erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2, Abs. 1, 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
 - b) die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig bei der Universität Ulm eingereicht werden.
 - c) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer inländischen Universität verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Dekanat der Medizinischen Fakultät wird auf Vorschlag der Professur für „Molekulare und Translationale Neurowissenschaften“ ein Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience gebildet. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt eine Studierende oder ein Studierender in beratender Funktion hinzu.
- (2) Es werden zusätzlich Auswahlkommissionen eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen bestehen. Die Auswahlkommissionen sorgen in fachlicher Hinsicht für den ordnungsgemäßen Ablauf der Auswahlgespräche einschließlich der Bewertungen der in § 4 beschriebenen Aktivitäten, deren Ergebnis sie dem Zulassungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied im Zulassungsausschuss und der Auswahlkommission sein.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (4) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Eignung des fachlichen Inhalts der Bewerbungen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Molecular and Translational Neuroscience“ (MTN) vom 28.02.2018 veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 8 vom 06.03.2018, Seite 101 - 104 tritt außer Kraft.

Ulm, 22.02.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm